

Grundrechte im Ordensleben?

Von Audomar Scheuermann, München ¹⁾

EINLEITUNG

Grundrechte sind jene Rechte, die ein Mensch auf Grund seines Eigenseins, seiner Würde und um seiner Selbstentfaltung willen braucht. Es sind Rechte, die ihm von keiner menschlichen Gewalt und keiner menschlichen Gemeinschaft beschränkt werden dürfen, weil er Befugnis und Aufgabe hat, in Würde zu leben, mit seinem Talent zu wuchern und den Ruf zu verwirklichen, der von Gott an ihn ergangen ist.

1. Grundrechte im staatlichen Bereich

Der Ruf nach Grundrechten geht auf den in allen geschichtlichen Epochen erkennbaren Gedanken zurück, daß den einzelnen Menschen und ihren ursprünglichen Gemeinschaften in Familie und Gemeinde Rechte eigentümlich sind, die jeder anderen Gewalt eine Grenze setzen, — Vorgegebenheiten, die zu respektieren sind. Und weil Herrschergewalt und Staatsallmacht vielfältig diese Grundrechte mißachtet haben, darum richtet sich der Ruf nach Grundrechten in erster Linie gegen Herrschergewalt und Staat. Die Magna Charta von 1215, die amerikanische Unabhängigkeitserklärung von 1776, die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte zu Beginn der französischen Revolution 1789 sind die eindrucksvollsten Zeugnisse dieses Rufs des von der Obrigkeit gequälten Einzelmenschen nach den Rechten, die ihm angeboren sind und auf die zu pochen sein unveräußerlicher Anspruch ist.

Grundrechte sind: Freiheit und Würde der Person, Glaubens-, Gewissens-, Vereinigungs-, Versammlungs-, Meinungs-, Presse-, Lehrfreiheit, Anspruch auf Eigentum, Fürsorge, Gleichbehandlung und Gleichstellung aller vor dem Gesetz. Innerhalb dieser Grundrechte unterscheidet man sogar noch die eigentlichen Menschenrechte, d. s. die dem Menschen auf Grund seines menschlichen Wesens zustehenden Ansprüche, wie Personwürde, Gewissensfreiheit usw., von den Grundrechten im engeren Sinn, die der Mensch innerhalb einer so oder so gearteten menschlichen Gemeinschaft beanspruchen kann ²⁾.

¹⁾ Das Thema „Grundrechte im Ordensleben?“ (man beachte das Fragezeichen!) war dem Verfasser von Ordensfrauen zur Behandlung auf der Jahresversammlung der Vereinigung der Höheren Ordensoberinnen zu Untermarchthal am 18. Mai 1967 gestellt worden.

²⁾ Geiger W., in: Staatslexikon 6III 1122—1134.

Diese Grundrechte sind die Sorge unserer Verfassungen, welche ausdrücklich sagen, daß sie den natürlichen Personen, in beschränkter Weise aber auch den juristischen Persönlichkeiten zustehen³⁾.

2. Grundrechte im kirchlichen Bereich

Auch in der Kirche kommen dem Getauften Grundrechte zu, jene Rechte nämlich, die dem auf der Pilgerschaft befindlichen, um sein Heil besorgten und in der eigenen Unzulänglichkeit befangenen Christen erforderlich sind. Ein solches Grundrecht ist z. B. in can. 682 formuliert: „Die Laien haben einen Anspruch darauf, vom Klerus nach Maßgabe der kirchlichen Disziplin die geistlichen Güter und insbesondere die zum Heile notwendigen Mittel zu empfangen.“

3. Grundrechte im klösterlichen Bereich

Gibt es nun Grundrechte auch im Ordensleben? Unveräußerliche Rechte, welche die Ordensperson trotz ihrer verzichtbetonten Lebensweihe niemals preisgegeben hat, ja um ihrer selbst und der Erfüllung ihrer Lebensaufgabe willen gar nicht preisgeben darf? Haben derartige Grundrechte nicht nur die einzelnen Ordenspersonen, sondern auch die juristischen Persönlichkeiten des Ordenslebens, wie es das Kloster, die einzelne Niederlassung, der Provinz- und schließlich der Gesamtverband sind?

Diese Frage muß bejaht werden. Es gibt solche Rechte, weil der Eintritt in den klösterlichen Verband niemals Verzicht auf Persönlichkeitsrechte bedeutet und weil das Ordensleben im je einzelnen Verband verwirklicht werden muß, der seine unveräußerlichen Rechte zur Selbstentfaltung haben muß; nicht umsonst wünscht das II. Vat. Konzil, daß die Eigenart und die spezielle Physiognomie des einzelnen Verbandes ausgeprägter in Erscheinung treten⁴⁾. Wenn man der einzelnen Ordensperson wesentliche Persönlichkeitsrechte nähme, wenn das Leben, das eine Ordensperson führt, gar nicht mehr die Grundideale des Ordensstandes zur Darstellung bringen könnte, wenn durch uniformierte Organisation die Eigenart eines Verbandes sich gar nicht mehr entfalten könnte⁵⁾, dann wären Grundrechte des Ordenslebens verletzt.

³⁾ Vgl. Bonner Grundgesetz Art. 19 Abs. 3.

⁴⁾ Ordensdekret „Perfectae Caritatis“ 2 b, 20; Motu proprio Pauls VI. „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. 8. 1966 (AAS 58 1966 40—48) Norm. II 12 a. Zur Zitation Norm. I und Norm. II wird auf das oben S. 113 Gesagte verwiesen.

⁵⁾ Der Gesetzgeber hatte in seinen Vorschriften, daß die Ordenskonstitutionen von der Aussage nüchternen Rechtssatzungen kaum abweichen dürften (nachhaltig bekundet schon in den Normen der SCEEtRR vom 28. 6. 1901 nn. 26—38, bei Schaefer T., De Religiosis³1947 p. 1106 sq., und den Normen der SCRel vom 6. 3. 1921 nn. 22—25 AAS 13 1921 312 ss.), die jeder Individualisierung feindliche Uniformierung selbst angebahnt, so daß es als eine unüberhörbare Korrektur zu betrachten ist, wenn Paul VI. für die Ordenssatzungen verlangt, sie dürften weder zu juristisch sein noch zu einer reinen Exhorte werden, sondern müßten vom geistlichen und rechtlichen Element zugleich geformt sein, Norm. II 13.

4. Neuartigkeit der Themenstellung

Eine Themenstellung solcher Art scheint neuartig. Wer nicht tiefer denkt, der mag sogar eine revolutionäre Absicht wittern. Dabei sind aber die Grundrechte im Ordensleben, so wie wir sie verstehen, keineswegs etwas Neues, sind auch nicht erst vom Konzil anerkannt worden, sondern haben immer schon Verständnis gefunden. Die Themenstellung freilich ist ungewohnt, wir halten sie aber für gut und förderlich, weil sich hier eine neue Blickrichtung zeigt, eine Akzentsetzung, die nicht gerade herkömmlich ist. Aber als es hieß, es müßte einmal davon gesprochen werden, ob es Grundrechte auch im Ordensleben gebe, da empfand ich einerseits dieses Interesse als Ausdruck einer achtenswerten Besorgtheit von Ordensfrauen um ihren Verband, zugleich aber war mir die unterschwellige Befürchtung unüberhörbar, daß in der klösterlichen Wirklichkeit doch manchmal menschliche Ansprüche zu kurz kommen könnten.

Bisher galten die Akzente dem klösterlichen Pflichtenkreis, so daß es geradezu als ungehörig galt, von Recht und Anspruch im Ordensleben zu reden. Das Ordensleben als Weg der Liebe, der Nachfolge Christi, der Selbstentäußerung und der Heiligkeit schien in keiner Weise von Recht und Anspruch mitgeprägt. Es kommt hinzu jene ideologische Übersteigerung der Gehorsamsverpflichtung, die freilich nur ein Unverständiger verurteilt, der kein Organ dafür hat, daß ein Heiliger im Exzeß seiner Selbstverleugnung sich zu dem Wunsch versteigt, er wolle in der Hand seines Vorgesetzten wie ein willenloser Leichnam sein. Dieses Übergebürrhafte, dieser Supererogatorische ist freilich immer nur die freie Leistung eines begnadeten Menschen. Man kann es nicht institutionalisieren. Man kann keine Organisation schaffen, in der solch höchste Ideale verpflichtend gemacht werden. Man hätte auch schon bisher im Ordensleben stärker und bewußter unterscheiden müssen zwischen der vom Gelübde geforderten Gehorsamsleistung und dem Ideal eines höchsten Gehorsamseins, wie es jene Menschen verwirklichen, welche die Kirche schließlich der Ehre der Altäre gewürdigt hat.

Die neue Akzentsetzung ist vom stärkeren Persönlichkeitsbewußtsein des Menschen von heute bedingt. Dem muß nach dem Willen des II. Vat. Konzils auch im Ordensleben Rechnung getragen werden: „Lebensweise, Gebet und Arbeit müssen den körperlichen und seelischen Voraussetzungen der Menschen von heute ... entsprechen“ ⁶⁾. Den Ordensoberen wird gesagt, daß sie „ihre Untergebenen als Kinder Gottes und in Achtung vor der menschlichen Person leiten und deren freiwillige Unterordnung fördern“ ⁷⁾ sollen.

So ist also die Fragestellung durchaus legitim: Welche Grundrechte gibt es im Ordensleben?

⁶⁾ Ordensdekret 3 Abs. 1.

⁷⁾ ebd. 14 Abs. 3.

I.

GRUNDRECHTE DER EINZELNEN ORDENSLEUTE

1. Das Recht auf Zugehörigkeit zum Verband

Die durch die Gelübde bedingte Lebensweise, insbesondere die Aussonderung aus den gewöhnlichen Lebensverhältnissen, wie sie sowohl durch den Gehorsam, die Armut und die Ehelosigkeit als auch durch die Bindung an den klösterlichen Heimatverband gegeben ist, verlangt Sicherung des Beheimatetseins in der Gemeinschaft, der sich jemand angeschlossen hat. Es muß infolgedessen geradezu als Grundrecht bezeichnet werden, daß jemand nur aus schwerwiegenden Gründen von diesem Verband ausgeschieden werden darf.

a) Begründet durch die Profeseß

Dieses Grundrecht der Zugehörigkeit zum Verband wird freilich erst gewonnen durch die Profeseß. Kandidatur, Postulat und Noviziat sind Stadien der Erprobung, während denen nicht nur der Kandidat selbst jederzeit ausscheiden darf, sondern auch die Oberen des klösterlichen Verbandes das Recht haben, bei entsprechendem Anlaß jederzeit die Entlassung zu verfügen (can. 571).

Grundsätzlich verändert aber wird diese Situation durch die Ablegung der Profeseß. Auch wenn diese Profeseß nur eine zeitliche ist, besteht mindestens für die Zeitdauer der Profeseß ein Anspruch auf Zugehörigkeit zum Verband, ja sogar ein gewisser Anspruch auch auf Zulassung zu weiterer Gelübdeablegung, so daß die Nichtgewährung einer weiteren Profeseßzulassung von ganz bestimmten rechtlichen Voraussetzungen⁸⁾ abhängig ist.

Die Zugehörigkeit zum Verband wird gelöst durch das freiwillige Ausscheiden eines Ordensmitgliedes, das in der Bitte um das Indult der Säkularisation zum Ausdruck gebracht wird, sowie, von seiten des Ordens, durch Nichtzulassung zu weiterer Gelübdeablegung (can. 637) und durch die förmliche Entlassung (cc. 646—668).

Bei dieser Betrachtung der klösterlichen Grundrechte interessiert nicht das freiwillige, wohl aber das zwangsmäßige Ausscheiden aus dem Verband.

b) Nichtzulassung zu Gelübdeerneuerung

Die Nichtzulassung zu weiterer Gelübdeablegung kann durch die Oberen verfügt werden aus gerechten und hinreichenden Gründen, keinesfalls jedoch krankheitshalber; nur in dem ganz seltenen Fall, in welchem mit Sicherheit nachgewiesen werden kann, daß eine Krankheit vor der Gelübdeablegung in betrügerischer Weise verschwiegen oder sonstwie verheimlicht worden ist, könnte die Zulassung zu weiterer Gelübdeablegung verweigert werden (can. 637). Man kann als Faustregel sagen, daß Krank-

⁸⁾ Sie darf nur "ob iustas et rationabiles causas", nicht aber wegen Krankheit geschehen, can. 637.

heit nur in den Vorstadien der Kandidatur, des Postulats und des Noviziats hinreichender Entlassungsgrund ist, daß aber, wenn einmal eine wenigstens zeitliche Profeß abgelegt ist, Krankheit nicht erlaubt, von weiterer Gelübdeablegung auszuschließen. Bezüglich anderer Gründe ist zu sagen, daß diese Gründe für eine Nichtzulassung in der Regel auf seiten des betreffenden Professoren sind; diese können in Mängeln seelischer und charakterlicher Art liegen, verlangen also nicht zwingend ein schuldhaftes Verhalten. Daß derartige Mängel für das klösterliche Gemeinschaftsleben und seine Aufgaben ungeeignet machen können, ist einzusehen; immerhin aber bedarf es solcher Gründe, die auch ein entsprechendes Gewicht haben müssen, daß das Recht der Zugehörigkeit zum Verband verlustig gehen kann.

c) Entlassung

Während die Frage der Nichtzulassung zu weiterer Gelübdeablegung sich erst stellt, wenn eine befristete Gelübdezeit abgelaufen ist, wird das Entlassungsverfahren während laufender Gelübdefrist in Gang gebracht. Gerade aber die Formpflichtigkeit des Entlassungsverfahrens und die ausdrückliche Normierung der Gründe, die für seine Durchführung erforderlich sind, machen deutlich, wie sehr es dem kirchlichen Recht darauf ankommt, das Grundrecht der Zugehörigkeit zum Verband nicht leichtsin, sondern nur aus schwerwiegenden und beweisbaren Gründen antasten zu lassen. Diesbezüglich genügt es hinzuweisen auf die Vorschriften über die Entlassung von Zeitlichprofessen in den cc. 647, 648 und von Lebenslänglichprofessen in den cc. 649—668, allgemein rechtliche Normen, die oft noch in näherer Ausgestaltung in das Sonderrecht der einzelnen Verbände übernommen worden sind. Immer aber scheidet Krankheit als Entlassungsgrund aus, was bezüglich der Zeitlichprofessen ausdrücklich gesagt (can. 647 § 2 n. 2), bei den Lebenslänglichprofessen aber damit klar ist, daß hier in jedem Fall Straftaten oder schwere äußere Verfehlungen, verbunden mit Unverbesserlichkeit, für die Entlassung erforderlich sind (vgl. cc. 649, 651 § 1, 656 f.).

Wenn manchmal das Entlassungsverfahren im Ordensrecht als zu schwerfällig betrachtet wird, so muß bedacht werden, daß die Zugehörigkeit zum Verband ein Grundrecht ist, das nachhaltig geschützt werden muß. Im übrigen sind diese Vorschriften keinesfalls so schwerfällig wie man meint; schwerfällig sind vielmehr oftmals die klösterlichen Oberen, die jahrelang Unregelmäßigkeiten von Untergebenen mitunter ohne nachhaltige Reaktion hinnehmen und sich dann wundern, wenn die Entwicklung ungünstig verläuft. Ihre Aufgabe wäre es vielmehr, durch rechtzeitige Mahnung mit Entlassungsandrohung disziplinar einzuwirken und die Möglichkeit zur schnellen Eröffnung eines Entlassungsverfahrens zu schaffen. Vom Standpunkt der Wahrung dieses Grundrechtes aber möge auch bedacht werden, daß die nachhaltige Sorge der Kirche auch darin zum Ausdruck kommt,

daß vielfach die Bestätigung oder der Vollzug der Entlassungsverfügung einem außerklösterlichen kirchlichen Oberen vorbehalten ist (vgl. cc. 647 § 1, 650, 652, 666) und im übrigen ja gegen derartige Entscheide auch entsprechende Rechtsmittel zur Verfügung stehen (z. B. can. 647 § 2 n. 4).

d) Anregung zum freiwilligen Ausscheiden

Ein Ordensmitglied in illegitimer Weise zur Preisgabe seines Grundrechtes auf Zugehörigkeit zu veranlassen, ist unzulässig. Gewiß mag oftmals Veranlassung sein, das *consilium abeundi* zu geben, damit ein Ordensmitglied entweder freiwillig auf die Erneuerung seiner Gelübde verzichte oder auch freiwillig um das Indult der Säkularisation bitte. Keinesfalls aber darf aus Krankheitsgründen irgendeine Form nachhaltiger Beeinflussung oder gar Nötigung ausgeübt werden. Es ist an die Entscheidung der Religiosenkongregation vom 5. 2. 1925 zu erinnern, wonach ein Zeitlichprofesse, der geisteskrank wird, deswegen nicht aus dem Kloster fortgeschickt werden darf, auch wenn er nicht zu weiterer Gelübdeablegung zugelassen werden kann: eine solche Ordensperson bleibt dem klösterlichen Verband „in jenem Zustand zugehörig, in welchem sie bei Ausbruch der Geisteskrankheit sich befunden hat, und der Verband ist ihr gegenüber auch weiterhin zu allem verpflichtet, wozu er im Augenblick des Krankheitsausbruchs verpflichtet war“⁹⁾.

2. Das Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit

Ein zweiter Christus zu werden, heranzuwachsen zum Vollalter Christi, ist jedem Christen aufgegeben. Damit ist ihm eine Pflicht in seinem natürlichen und übernatürlichen Lebensbereich aufgegeben. Diese schließt freilich keineswegs in sich, daß jemand all die Fähigkeiten, die in ihm sind, entfalten müßte. In vielen Ordensleuten stecken Fähigkeiten, die ihnen in weltlichen Stellungen bestens zugute gekommen wären, die aber im Kloster nicht gefragt sind. Nicht darum jedoch geht es in der hier gemeinten Entfaltung der Persönlichkeit, sondern es geht im tiefsten um die Berufung zur Heiligkeit in der Kirche und deren Verwirklichung in der Form des Ordenslebens, wovon die Kirchenkonstitution „*Lumen gentium*“ des II. Vat. Konzils im 5. und 6. Kapitel (nn. 39—47) handelt¹⁰⁾. Diese Pflicht kann die einzelne Ordensperson aber nur erfüllen, wenn der einzelne Ordensverband dazu Möglichkeit, Raum, Anregung und Förderung bietet. Damit besteht hier ein Rechtsanspruch der einzelnen Ordensperson an ihren Verband.

a) Entfaltung durch Beobachtung der Räte

Dieser Anspruch freilich geht nicht auf eine unbeschränkte und allseitige Entfaltung der Persönlichkeit, sondern ganz klar auf jene Entfaltung,

⁹⁾ AAS 17 1925 107.

¹⁰⁾ Ordenskorrespondenz 6 1965 1—10; auch Sonderdruck „Das Konzil und die Orden“.

deren Mittel die Beobachtung der evangelischen Räte ist: „Alle sollen schließlich einsehen, daß das Gelübde der evangelischen Räte, wenn es auch den Verzicht auf zweifellos sehr wertvolle Güter mit sich bringt, dennoch der wahren Entfaltung der menschlichen Person nicht entgegensteht, sondern aus ihrem Wesen heraus sie aufs höchste fördert“¹¹⁾.

Ganz in diesem präzisen Sinn geht es für die Ordensleute um die Entfaltung der Persönlichkeit. Darum sagt das Ordensdekret¹²⁾: „So werden die Ordensleute nicht durch irrige Meinungen, völlige Enthaltsamkeit sei unmöglich oder stehe der menschlichen Entfaltung entgegen, beeindruckt“ und an anderer Stelle¹³⁾: „So führt der Ordensgehorsam, weit entfernt, die Würde der menschlichen Person zu mindern, diese durch die größer gewordene Freiheit der Kinder Gottes zu ihrer Reife.“

b) Berücksichtigung der heutigen Verhältnisse

Damit sich im Kloster die Persönlichkeiten in entsprechender Weise entfalten können, müssen Eigenart, Beanspruchung und Milieuflochtenheit der heutigen Ordensleute berücksichtigt werden. Das Ordensdekret sagt dazu¹⁴⁾: „Lebensweise, Gebet und Arbeit müssen . . . den Erfordernissen des Apostolats, den Ansprüchen der Kultur, der sozialen und wirtschaftlichen Umwelt entsprechen“. In der heute geforderten Anpassung ist diesem Anspruch Rechnung zu tragen. Das macht eine besondere Behutsamkeit im Gehorsamsverhältnis nötig. Wenn, wie schon erwähnt, die Ordensoberen die freiwillige Unterordnung fördern sollen, dann sind sie auf ein neues Verständnis des Gehorsamsverhältnisses hingewiesen, welches das Ordensdekret¹⁵⁾ so ausdrückt: „Sie sollen ihre Untergebenen dahin führen, daß sie bei der Durchführung des ihnen Aufgetragenen und bei der Inangriffnahme neuer Aufgaben in aktivem und verantwortlichem Gehorsam mitarbeiten. Sie sollen sie deshalb auch bereitwillig anhören und ihr Mitplanen zum Wohl des Instituts und der Kirche fördern.“

c) Bildung und Ausbildung der Ordensleute

Wohl ist die Entfaltung der Persönlichkeit, wie überall, so auch im Ordensleben, eine ganz und gar persönliche Aufgabe; der Orden kann sie nicht tun, sondern nur ermöglichen. Die ordensrechtlichen Bestimmungen über die Wahrung der Gewissensfreiheit hinsichtlich der hl. Beichte (cc. 518—523) und über die geistliche Rechenschaftsablage (can. 530) sind z. B. solche Vorschriften, die den Raum zur Persönlichkeitsentfaltung schaffen wollen. Damit diese persönliche Aufgabe geleistet werden kann, fallen den klösterlichen Verbänden aber eine Reihe positiver Verpflichtungen zu, die

¹¹⁾ Kirchenkonstitution „Lumen gentium“ 46 Abs. 2.

¹²⁾ Ordensdekret 12 Abs. 2.

¹³⁾ ebd. 14 Abs. 2.

¹⁴⁾ ebd. 3. Abs. 1

¹⁵⁾ ebd. 14 Abs. 3.

Rechtsansprüche ihrer Mitglieder sind: der einzelne Verband muß sich in nachhaltiger Weise bemühen, seine Mitglieder zu bilden und auszubilden; er ist zu einem ausreichenden Angebot derartiger Bildungsbemühungen aufgefordert. In diesem Sinne ist die Aufforderung des Ordensdekrets ¹⁶⁾ zu verstehen:

„Alle Institute sollen am Leben der Kirche teilnehmen und sich, entsprechend ihrem besonderen Charakter, deren Erneuerungsbestrebungen auf biblischem, dogmatischem, pastoralem, ökumenischem, missionarischem und sozialem Gebiet zu eigen machen und sie nach Kräften fördern. Die Institute sollen dafür sorgen, daß ihre Mitglieder die Lebensverhältnisse der Menschen, die Zeitlage sowie die Erfordernisse der Kirche wirklich kennen, damit sie die heutige Welt im Licht des Glaubens richtig beurteilen und den Menschen mit lebendigem, apostolischem Eifer wirksamer helfen können.“

In den Ausführungsbestimmungen ¹⁷⁾ heißt es:

„§ 1. Das Studium und die Betrachtung der Evangelien und der ganzen Heiligen Schrift durch alle Mitglieder, vom Noviziat an, soll noch nachdrücklicher gefördert werden. Es muß auch dafür gesorgt werden, daß alle so gut wie möglich am Mysterium und Leben der Kirche teilhaben.

„§ 2. Die Lehre vom Ordensleben muß unter verschiedenen Gesichtspunkten (dem theologischen, historischen, kanonischen usw.) erforscht und dargelegt werden.

„§ 3. Um dem Wohl der Kirche zu dienen, sollen sich alle um eine tiefere Erkenntnis des ursprünglichen Geistes und der Idee ihres Ordens bemühen, damit diese bei den vorzunehmenden Anpassungen treu bewahrt werden und das Ordensleben von allen fremdartigen Elementen gereinigt und allen unzeitgemäßen befreit wird.“

Wenn sich die Ordensverbände zeitgemäß erneuern sollen, hängt das wesentlich von der Ausbildung der Mitglieder ab. So sagt es wörtlich das Ordensdekret ¹⁸⁾ und fährt fort:

„Daher sollen auch die Nicht-Kleriker und die Ordensfrauen nicht unmittelbar nach dem Noviziat mit apostolischen Arbeiten beschäftigt werden; vielmehr ist ihre religiöse und apostolische, ihre theoretische und praktische Ausbildung, auch durch Erwerb der entsprechenden Zeugnisse, in geeigneten Häusern angemessen weiterzuführen.

Die Anpassung des Ordenslebens an die Erfordernisse unserer Zeit darf sich nicht in Äußerlichkeiten erschöpfen. Damit diejenigen, die nach ihrer Zielsetzung sich äußeren Apostolatswerken widmen, ihrer

¹⁶⁾ ebd. 2 c, d.

¹⁷⁾ Norm. II 16 §§ 1—3.

¹⁸⁾ Ordensdekret 18.

Aufgabe wirklich gewachsen sind, sollen sie entsprechend ihren geistigen Fähigkeiten und ihrer Veranlagung in geeigneter Form über die Gepflogenheiten, das Denken und Empfinden der heutigen Gesellschaft unterwiesen werden. Die Ausbildung soll so sein, daß ihre einzelnen Elemente aufeinander abgestimmt sind und dadurch das Leben der Mitglieder einheitlich gestaltet wird.

Diese selbst sollen sich aber ihr ganzes Leben hindurch ernsthaft um die geistliche, wissensmäßige und praktische Weiterbildung bemühen; die Obern sollen ihnen dazu nach Kräften Gelegenheit, Hilfsmittel und Zeit geben.

Die Obern haben die Pflicht, dafür zu sorgen, daß diejenigen, denen die Ausbildung obliegt, die geistlichen Leiter und Lehrkräfte, aufs sorgfältigste ausgewählt und gründlich vorbereitet werden.“

Es genügt, in diesem Zusammenhang auf die Ausführungsbestimmungen zu verweisen, welche dieses Anliegen erneut unterstreichen ¹⁹⁾.

d) Zeit für Gebet, Arbeit und Erholung

Im Dienste der Entfaltung der Persönlichkeit steht nicht nur das Grundrecht auf Bildung, Ausbildung und Weiterbildung, sondern mehr noch das Recht auf die Führung eines geistlichen Lebens und überhaupt auf ein Leben, das nicht bis zur letzten Minute verplant ist. Das Eingepreßtsein in eine starre Tagesordnung, vor allem aber die Überbeanspruchung unserer Ordensleute in der heutigen Zeit der Aufgabenmehrung und Personalminde- rung, sind schwerwiegende Hemmnisse in der klösterlichen Persönlich- keitspflege. Es ist sehr beherzigenswert, wenn es in den Ausführungsbe- stimmungen ²⁰⁾ heißt:

„In den Gemeinschaften kann oftmals nicht in allen Häusern und nicht einmal für alle Mitglieder desselben Hauses die gleiche Tages- ordnung eingehalten werden. Diese aber ist so einzurichten, daß die Ordensleute außer der Zeit für die geistlichen Übungen und die Ar- beit auch eine gewisse Zeit für sich selber haben und angemessene Erholung finden können.“

3. Das Recht auf Mitgestaltung im klösterlichen Verband

Es ist unverkennbar, daß die ordensrechtlichen Anregungen des Konzils einen gewissen Zug zur Demokratisierung zeigen. Man mag es geradezu als eine amtliche Bemündigung des einzelnen Ordensmitgliedes erachten, wenn die Mitverantwortlichkeit jedes einzelnen Gliedes für die Erneue- rung mit folgenden Worten betont wird:

„Zur wirksamen Erneuerung und echten Anpassung ist die Zusam- menarbeit aller Mitglieder eines Instituts unerläßlich. Richtlinien für

¹⁹⁾ Norm. II 35—38.

²⁰⁾ ebd. 26.

die zeitgemäße Erneuerung festzusetzen . . . ist einzig Sache der rechtmäßigen Autoritäten . . . Die Oberen jedoch sollen in dem, was die Belange des ganzen Instituts betrifft, ihre Untergebenen in geeigneter Weise befragen und hören“²¹⁾.

a) Recht auf Gehör

Im Zusammenhang mit den Ausführungen über das Gelübde des Gehorsams bestimmt das Ordensdekret²²⁾: „Sie (die Oberen) sollen sie (die Untergebenen) deshalb auch bereitwillig anhören und ihr Mitplanen zum Wohl des Instituts und der Kirche fördern.“ Diese Mündigkeit des einzelnen Mitglieds in seinem klösterlichen Verband dürfte ein Grundrecht sein, das nach dem Willen des II. Vat. Konzils ausdrücklich gewährt worden, aber im Wesen des klösterlichen Verbandes, der eine kollegiale Rechtspersönlichkeit und damit die Sache aller, nicht nur der Ordensoberen, ist, eigentlich schon begründet ist²³⁾.

b) Mitwirkung bei Wahlen

Für die Bearbeitung der Ordenssatzungen ist es eine bemerkenswerte Leitlinie, wenn das Ordensdekret weiterhin wünscht²⁴⁾, daß die Kapitel und Räte . . . je auf ihre Weise die Anteilnahme und Mitsorge aller Mitglieder am Wohl des ganzen Instituts zum Ausdruck bringen²⁵⁾. Ergänzend sagen dazu die Ausführungsbestimmungen²⁶⁾, daß die Kapitel und Räte dann diesen Wunsch verwirklichen, „wenn die Mitglieder wirklich teilhaben an den Wahlen jener Organe.“ Dies wird mittels direkter und indirekter Wahlen zu verwirklichen sein, d. h. man wird die Untergebenen entweder persönlich oder durch von ihnen selbst gewählte Vertreter (Delegierte) an den Wahlgremien teilnehmen lassen²⁷⁾.

c) Mitwirkung bei der Erneuerung

Aber nicht nur in diesen Ratskollegien, sondern auch in der unmittelbar zu vollziehenden Erneuerungsaufgabe kommt allen Mitgliedern eine Auf-

²¹⁾ Ordensdekret 4 Abs. 1

²²⁾ ebd. 14 Abs. 3.

²³⁾ Diesem Problem hat Jassmeier J. seine Studie gewidmet: Das Mitbestimmungsrecht der Untergebenen in den älteren Männerordensverbänden, München 1954. Siehe auch Fehring A., Satzungsreform, Friedberg 1967, bes. S. 26 f., 38—44.

²⁴⁾ ebd. 14 Abs. 4.

²⁵⁾ Die in den Amtsblättern (z. B. Kirchl. Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1966 683) mitgeteilte Übersetzung „Ausdruck sowohl der Beteiligung aller Mitglieder als auch der Sorge für alle“ ist unrichtig.

²⁶⁾ Norm. II 18.

²⁷⁾ Solche Wahlgremien müssen funktionsfähig sein; sie dürfen also nicht zu groß sein und müssen die Möglichkeit zu Sitzungen unter gleichzeitiger Anwesenheit ihrer Mitglieder haben. Von da aus wird die Entscheidung fallen, ob eine direkte oder nur eine mittelbare Teilnahme des einzelnen Mitglieds an der Wahl vorzusehen ist. Man wird auch noch das Gewicht der Stimmen zu berücksichtigen haben; lang bewährte Ordensmitglieder haben zweifellos ein stärkeres Mitbestimmungsrecht als junge Zeitlichprofessen.

gabe zu: wenn das nächste Generalkapitel des einzelnen Verbandes sich an die Aufgabe machen muß, die Wünsche des Konzils in die Tat umzusetzen, dann soll „zur Vorbereitung dieser Kapitel der Generalrat für eine umfangreiche und freie Befragung der Mitglieder sorgen und deren Ergebnisse aufarbeiten, um die Arbeit des Kapitels zu unterstützen und zu leiten“²⁸⁾.

d) Beseitigung der Klassen

Derartige Mitbestimmungsrechte sind eigentlich ein selbstverständlicher Ausfluß des im Ordenswesen geltenden Gleichheitssatzes, der grundrechtsmäßig allen Ordensmitgliedern, Oberen und Untergebenen, gleiche Rechte und gleiche Pflichten auferlegt (cc. 593, 594 § 1). Diesen Gleichheitsgrundsatz will die neue Gesetzgebung noch konsequenter durchführen mit ihrem Wunsch, daß in den Klöstern die Klassen zu beseitigen seien. Darum ist verfügt²⁹⁾:

„Damit aber das brüderliche Band unter den Mitgliedern inniger werde, sollen diejenigen, die man Konversen, Kooperatoren oder anders nennt, dem Leben und den Arbeiten der Gemeinschaft eng verbunden werden. In Fraueninstituten ist dafür zu sorgen, daß man zu einem einzigen Stand von Schwestern kommt, außer wenn die Umstände etwas anderes nahe legen. Nur in diesem Fall soll noch jener Unterschied unter den Mitgliedern erhalten bleiben, den die Verschiedenheit ganz anders gearteter Arbeiten erfordert.“

Schon im Ordensdekret heißt es, daß in Mönchsklöstern und anderen Männergemeinschaften, die keine reinen Laieninstitute sind, Kleriker und Laien mit den gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet sind, „abgesehen von denen, die sich aus den höheren Weihen ergeben“³⁰⁾. Gerade damit befassen sich auch die Ausführungsbestimmungen und wünschen zum Vollzug dieser Normen³¹⁾, daß die Generalkapitel Formen suchen sollen, wonach die bisher einer zweiten oder gar dritten Klasse angehörigen Mitglieder

²⁸⁾ Norm. II 4. Hinsichtlich der Befragung der Mitglieder ist auf folgende Mittel verwiesen: die Konventual- und Provinzialkapitel sind anzuhören, entsprechende Kommissionen und Arbeitsgruppen zu bestellen, Fragebogen herauszugeben u.ä. Speziell hinsichtlich der Konstitutionen von Nonnen ist verfügt, daß zu ihrer Umgestaltung die Wünsche der Klosterkapitel, auch der einzelnen Nonnen einzuholen sind. Es wird dann Sache der obersten Ordensautorität, wenn eine solche in einem Nonnenorden vorhanden ist, wie es z. B. die Leitung einer Nonnenkonföderation sein kann, sonst aber Sache eines besonders bestellten Delegaten des Hl. Stuhls sein, derartige Wünsche zu sammeln und sie der Religiosenkongregation zuzuleiten, Norm. II 9.

²⁹⁾ Ordensdekret 15 Abs. 2.

³⁰⁾ ebd. 15 Abs. 3.

³¹⁾ Norm. II 27. In Nonnenklöstern, wo nunmehr auch nur eine Klasse noch bestehen soll, ist der durch die Chorpflicht gegebene Unterschied in den Konstitutionen festzulegen. Es gibt nun eben auch hier noch weiterhin Unterschiede auf Grund der verschiedenen Tätigkeit, aber keinen Unterschied mehr, der in verschiedenen Klassen (früher zumeist auch in verschiedener Kleidung) zum Ausdruck kommt, Norm. II 29.

„nach und nach in gewissen Angelegenheiten der Gemeinschaft und bei Wahlen das aktive und für gewisse Ämter auch das passive Wahlrecht erhalten. So können sie mit dem Leben und den Werken der Gemeinschaft eng verbunden werden und die Priester können freier ihre geistlichen Dienste verrichten.“

4. Das wohl erworbene Recht

In jeder Rechtsordnung stellt der Grundsatz der Beständigkeit der Rechts-situation geradezu ein Grundrecht dar. Auch das kirchliche Recht anerkennt das wohl erworbene Recht ³²⁾, versagt es daher auch den Ordens-leuten nicht.

Gerade aber in einer Zeit, in der innerhalb der klösterlichen Verbände tiefgreifende Änderungen vor sich gehen, muß der Grundsatz der Rechtsbeständigkeit in besonderer Weise beachtet werden. Die Beständigkeit der Lebensweise, die gemäß can. 487 geradezu ein Merkmal des Ordensstandes ist, bedingt auch, daß das durch Gebrauch seit der Profießablegung wohl erworbene Recht gewahrt bleiben muß. Hinsichtlich dieser Beständigkeit sagt die Kirchenkonstitution ³³⁾:

„Jene Gemeinschaften verhelfen ihren Mitgliedern zur größeren Beständigkeit in der Lebensweise, zu einer erprobten Lehre für die Erreichung der Vollkommenheit . . . Dadurch können sie ihre Ordensprofieß in Sicherheit erfüllen und in Treue bewahren und auf dem Weg der Liebe in geistlicher Freude voranschreiten.“

Das durch die Profieß wohl erworbene Recht besteht vor allem darin, daß die damit übernommenen Verpflichtungen keine wesentlichen Veränderungen erleiden dürfen. Die Vorbereitung auf die Profieß bestand in der Erprobung der Lebensweise mit ihren Rechten und Pflichten, wie sie in Regel und Konstitutionen niedergelegt ist. Auf diese Erprobung hin ist die Bindung eingegangen worden. Im wesentlichen ist daher der Umfang der Verpflichtungen mit dem Rechtsbestand umschrieben, wie er in Regel und Konstitutionen zur Zeit der Gelübdeablegung umschrieben war ³⁴⁾.

Dessen ist sich auch der kirchliche Gesetzgeber bewußt, wenn er in den Ausführungsbestimmungen die Vereinigung und Auflösung von Ordensgemeinschaften behandelt und betont, daß eine solche Vereinigung zunächst eine gründliche spirituelle, psychologische und rechtliche Vorbereitung verlange ³⁵⁾. Daß in solchen Situationen neben anderen Interessen

³²⁾ Mörsdorf K., Lehrbuch des Kirchenrechts I¹¹ Paderborn 1964 69 f.

³³⁾ 43 Abs. 1.

³⁴⁾ Schaefer T., a. a. O., p. 101 n. 243: neue persönliche oder disziplinäre Verpflichtungen dürfen durch Statutenänderungen nicht auferlegt werden. Hier ist allerdings zu ergänzen: es dürfen auch nicht wohl erworbene Rechte (z. B. Wahlrechte) entzogen werden.

³⁵⁾ Norm. II 39

auch die Freiheit der Mitglieder gewahrt werden müsse, wird ausdrücklich betont³⁶⁾. Wenn es zur Aufhebung eines Verbandes kommt, soll danach getrachtet werden, daß die Gemeinschaft einer verwandten klösterlichen Vereinigung eingegliedert werde; dabei müssen aber die einzelnen Ordensleute vorher gehört werden und „alles soll in Liebe vor sich gehen“³⁷⁾. So ist es z. B. ein wohl erworbenes Recht, daß die Zielsetzung eines Verbandes im wesentlichen beibehalten werde; wenn durch Änderungen eine beträchtliche Rechtsminderung oder Pflichtenmehrung einträte, wäre das für die bisherigen Professoren mit dem Grundrecht der Rechtsbeständigkeit unvereinbar.

Wenn dieser Anspruch verteidigt wird, so kann dennoch nicht darauf verzichtet werden, die einzelnen Ordensleute in der gegenwärtigen Erneuerung auch im klösterlichen Bereich zu tunlichster Elastizität aufzurufen. Es wäre ungut, wenn der Ruf nach Erneuerung im Gestrüpp wohl erworbener Rechte verhallen würde. Wir halten die Gefahr allerdings nicht für groß, weil die heutigen Satzungsänderungen ja im allgemeinen den Ansprüchen der einzelnen entgegenkommen und die Verpflichtungen eher erleichtern als erschweren.

5. Das Recht auf Versorgung

Ordensleute erwerben mit ihrer Selbstübergabe an den Verband durch die Profess einen Anspruch auf Versorgung in gesunden, kranken und alten Tagen. Dieser Anspruch ist die Kehrseite der Verpflichtungen, welche Ordensleute durch die cc. 580 § 2 und 594 übernommen haben: sie erwerben und verdienen für den klösterlichen Verband, unterstellen sich dem klösterlichen Gleichheitsgrundsatz und nehmen die gemeinschaftliche Lebensweise auf sich. Dafür übernimmt der Verband die Obsorge für all das, was zur Lebensexistenz erforderlich ist.

Dieses Grundrecht beruht auf der freiwilligen Einordnung in das gemeinsame Leben. Daraus folgt, daß der aus diesem Grundrecht folgende Anspruch nur innerhalb des Verbandes gestellt werden kann. Die exklavierte Ordensperson hat keinen Rechtsanspruch auf Unterhalt³⁸⁾. Wer endgültig ausscheidet, kann weder Entgelt noch künftige Versorgung beanspruchen. Gemäß der Norm des can. 643 § 1, daß im Falle des Ausscheidens aus dem Verband (durch Säkularisation, durch Entlassung oder durch Ablauf der zeitlichen Gelübde) kein Anspruch auf Entgelt für geleistete Arbeit besteht, wird denn auch nach dem Sonderrecht der einzelnen klöster-

³⁵⁾ Norm. II 39.

³⁶⁾ Norm. II 40.

³⁷⁾ Norm. II 41.

³⁸⁾ Krimmel A., Die Rechtsstellung der außerhalb ihres Verbandes lebenden Ordensleute, Paderborn 1957, 78 f.;
Siepen K., Vermögensrecht der klösterlichen Verbände, Paderborn 1963, 244 f.

lichen Verbände vor der ersten Gelübdeablegung die Unterzeichnung eines entsprechenden Reverses verlangt.

Das ist bekanntlich problematisch geworden durch die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Verpflichtung, ausscheidende Ordensmitglieder nachzuversichern, d. h. nachträglich für die bisher versicherungsfreie Beschäftigung im Orden Sozialversicherungsbeiträge zu erbringen, damit für den Fall des Alters oder der Arbeitsunfähigkeit ein Rentenanspruch erworben wird. Praktisch handelt es sich hier um ein Entgelt für geleistete Arbeit, das entgegen der kirchlichen Norm durch staatliches Gesetz verpflichtend ist. Die Problematik der Nachversicherung ist an anderer Stelle mehrfach behandelt worden, so daß hierzu an dieser Stelle keine Ausführungen veranlaßt sind ³⁹⁾.

Wir betrachten den Versorgungsanspruch der Ordensleute innerhalb ihres Verbandes als eines ihrer Grundrechte. Was beinhaltet dieser Versorgungsanspruch? Es gibt Extreme nach beiden Seiten: man kann diesen Versorgungsanspruch zu nieder ansetzen und aus dem Armutsgelübde die Verpflichtung auch zu einem dürftigen Leben ableiten; man kann den Versorgungsanspruch aber auch zu hoch schrauben. Beispiele beider Extreme kann man erleben, wenn z. B. in schweren Krankheitsfällen von den einen die Hilfen, welche die heutige Medizin bieten kann, kaum in Anspruch genommen werden, während die andern auch jene Spezialisten noch angehen, die sich viele Weltleute nicht leisten können.

Maßgeblich für die Bemessung des Versorgungsanspruchs soll sein, was das Ordensdekret sagt ⁴⁰⁾

„Die Mitglieder müssen tatsächlich und in der Gesinnung arm sein, da sie ihr Besitztum im Himmel haben... Alle sollen sich — jeder in seiner Aufgabe — dem allgemeinen Gesetz der Arbeit verpflichtet wissen. Im Erwerb aber dessen, was zu ihrem Lebensunterhalt und für ihre Aufgaben notwendig ist, sollen sie alle unangebrachte Sorge von sich weisen und sich der Vorsehung des himmlischen Vaters anheimgeben.“

Man wird den Versorgungsanspruch wohl richtig bemessen, wenn man sagt: all das, was für das klösterliche Leben und die zu leistende Arbeit notwendig und nützlich ist, muß an Lebensunterhalt und materieller Hilfe geboten werden.

Nach diesen Grundrechten der Einzelpersonlichkeit ist noch ein Blick zu werfen auf die Grundrechte der juristischen Persönlichkeiten des Ordensrechtes.

³⁹⁾ Siehe Ordenskorrespondenz 1 1960 57 ff., 74 ff.; 5 1964 311 ff., 6 1965 440 ff.; 7 1966 93 ff.

⁴⁰⁾ Ordensdekret 13 Abs. 2, 3.

II.

GRUNDRECHTE DER JURISTISCHEN PERSÖNLICHKEITEN DES ORDENSRECHTES

1. Das Recht auf die Gliedstellung innerhalb der Kirche

Wenn can. 487 alle Glieder der Kirche auffordert, den Ordensstand in Ehren zu halten, so handelt es sich hier nicht nur um eine Ermahnung, sondern um die Anerkenntnis des besonderen Standes und seiner Gliedstellung innerhalb der Kirche, den auch die Kirchenkonstitution wieder unterstreicht ⁴¹⁾:

„Ein derartiger Stand ist im Hinblick auf die göttliche, hierarchische Verfassung der Kirche kein Zwischenstand zwischen dem der Kleriker und dem der Laien. Vielmehr werden aus beiden Gruppen Christgläubige von Gott gerufen, im Leben der Kirche sich einer besonderen Gabe zu erfreuen und, jeder in seiner Weise, ihrer Heilsmission zu nützen.“

Der besonderen Verpflichtung, mit dem Ordensleben und seinen vielfältigen Tätigkeiten der Heilsmission der Kirche zu dienen, entspricht es, daß Ordensleute heute mehr als bisher auch an kirchlichen Gremien teilhaben. Schon bisher waren sie in den verschiedenen Synoden, angefangen von der Diözesansynode bis zum Ökumenischen Konzil, wenigstens mit einigen Priesteroberen vertreten. Diese priesterlichen Ordensleute können jetzt auch einbezogen werden in den Priesterrat. Noch weiter geht die Einbeziehung in den Seelsorgsrat, weil hier auch Laienordensleute einbezogen werden können ⁴²⁾. Schon im Bischofsdekret ⁴³⁾ heißt es:

„Um einmütig und fruchtbar die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Bischöfen und den Ordensleuten zu pflegen, mögen die Bischöfe und die Ordensoberen zu bestimmten Zeiten und so oft es nützlich erscheint, zur Behandlung von Fragen zusammenkommen, die allgemein das Apostolat im Gebiet betreffen.“

Demgemäß wünschen auch die Ausführungsbestimmungen ⁴⁴⁾, daß ein enger Kontakt der Vereinigung der Generaloberen und Generaloberinnen mit der Religiösenkongregation und in gleicher Weise eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Bischofskonferenzen und den nationalen Ordensoberenvereinigungen bestehe; gemischte Kommissionen der Bischöfe und Oberen bzw. Oberinnen sind im Bistumsbereich erwünscht.

⁴¹⁾ Kirchenkonstitution 43 Abs. 2.

⁴²⁾ Norm. I 16 § 2; siehe auch Ordenskorrespondenz 7 1966 64 f.; 8 1967 140.

⁴³⁾ Bischofsdekret „Christus Dominus“ 35 Ziff. 6.

⁴⁴⁾ Norm. II 42, 43.

Man kann wohl sagen, daß das Grundrecht der besonderen Gliedstellung der klösterlichen Verbände in der Kirche gerade durch die konziliaren und nachkonziliaren Bestimmungen noch mehr konkretisiert worden ist.

2. Das Recht auf Autonomie

Unter Autonomie versteht man das Recht und die Pflicht, daß ein Verband seine Gemeinschaftsangelegenheiten zur Verwirklichung der Verbandszwecke selbst ordnet und verwaltet, sowohl im geistlichen wie im zeitlichen Bereich. Diese Aufgabe wird von den Oberen, ihren Beiräten und Amtswaltern, sowie von den Kapiteln wahrgenommen.

Eine derartige Autonomie steht jeder klösterlichen Verbandseinheit zu, welche Rechtspersönlichkeit ist: die einzelne selbständige Niederlassung die Provinz, der Gesamtverband, die Mönchskongregation und etwa sonstige gebildete Formationen, wie es Föderationen und Konföderationen sein können. Ob der Verband päpstlichen oder bischöflichen Rechts ist, ist unerheblich.

a) Innere Autonomie

Die Autonomie hat zunächst ihre Wirkung nach innen: in echter Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips darf die Selbstverwaltung einer niederen Verbandseinheit nicht unnötig eingeschränkt werden von der übergeordneten Autorität der Provinz oder des Gesamtverbandes. Ganz konkret ergibt sich aus dieser Regel, daß den niederen Oberen so viel Selbständigkeit wie möglich gewährt und nur so viel Beschränkung wie nötig auferlegt werde. Das ist auch das Anliegen der Ausführungsbestimmungen⁴⁵⁾, welche fordern, daß die Leitungsgewalt in Anpassung an unsere Zeitnotwendigkeiten möglichst wirksam und unkompliziert ausgeübt werde. „Deshalb mögen die Oberen aller Grade mit den zweckmäßigen Vollmachten ausgestattet werden, damit unnütze und allzu häufige Rekurse an die höheren Autoritäten möglichst vermieden werden.“ Manche Provinz- und Generaloberen meinen allzuviel Kompetenz sich vorbehalten zu müssen und den untergeordneten Oberen höchstens in Kleinigkeiten selbständige Verantwortung einräumen zu sollen⁴⁶⁾. Sie verwechseln die laufende Verwaltungsarbeit (die weitgehend den untergeordneten Oberen zusteht) mit ihrer eigentlichen Aufgabe: durch Überwachung, Aufsicht und Visitation sicherzustellen, daß die unter Menschen immer wieder übliche Normabweichungen in möglichsten Grenzen verbleiben.

b) Äußere Autonomie

Die Autonomie hat ihre Wirkungen aber vor allem auch nach außen. Die äußeren kirchlichen Oberen, wie Papst und Bischöfe sowie deren Kurien, haben nicht die Aufgabe, die Funktionen der verbandszugehörigen Or-

⁴⁵⁾ Norm. II 18

⁴⁶⁾ S. oben S. 118 f.

denoberen zu übernehmen. Von diesen äußeren kirchlichen Oberen hat überhaupt nur der Papst die Befugnis dazu, weil er ja eigentlicher Ordensoberer ist, dem die Ordensleute auch kraft des Gehorsamsgelübdes unterworfen sind (can. 499 § 1). Es wird aber weder dem Papst noch auch den Bischöfen einfallen, derartige Funktionen an sich zu ziehen. Wenn dieser Grundsatz hier betont wird, so vor allem deswegen, weil es im Bereich der weiblichen Verbände geistliche Superioren, Direktoren usw. gibt, deren Rechtsstellung vielfach diejenige eines bischöflichen Delegaten ist, deren faktische Stellung oder Machtausübung jedoch oftmals von derjenigen einer verbandszugehörigen Generaloberin nicht unterschieden ist. Das entspricht nicht dem Grundrecht der Autonomie der klösterlichen Verbandseinheiten⁴⁷⁾.

Diese Autonomie ist auch kirchenrechtlich immer anerkannt worden, z. B. darin, daß ohne Zustimmung oder Antrag oder Vorschlag des zuständigen Ordensoberen niemals ein Ordensmitglied durch kirchliche Obere in Anspruch genommen oder mit irgendwelchem Amt betraut werden kann. Die Anerkennung dieser Autonomie kommt auch zum Ausdruck in jenen Bestimmungen des Bischofsdekrets⁴⁸⁾, wo hinsichtlich der Inanspruchnahme von Ordensleuten zu Werken des Apostolats immer eingeschärft ist, daß dabei die Eigenart des einzelnen Verbandes berücksichtigt werden muß und also eine Inanspruchnahme in verbandsfremder Tätigkeit nicht erfolgen kann.

Eine besondere Bedeutung erlangt die Autonomie im Bereich der Vermögensverwaltung. Gewiß bleiben Aufsichtsrechte äußerer kirchlicher Oberer in dieser Beziehung bestehen; ihnen ist Bericht zu machen und Rechnung zu legen, je nach Art des Verbandes, dem Papst oder dem Bischof. Es bestehen hier auch Aufsichts-, Genehmigungs- und Weisungsrechte dieser kirchlichen Oberen, — immer aber liegt die eigentliche Verwaltung in den Händen der Ordensleute selber, gleichviel ob es sich um einen Orden oder um eine kleine Kongregation des bischöflichen Rechts handelt (cc. 531—535).

So ist festzustellen, daß auch der Bereich der klösterlichen Autonomie ein Komplex von Rechten ist, der als ein Grundrecht der klösterlichen Verbandspersönlichkeiten zu bezeichnen ist.

SCHLUSS

Abschließend sei gesagt: man zeigt sich heute innerhalb der Kirche oft des Rechtes müde. Schlagwortartig wird betont, im Juridismus ersticke die Liebe. Und man hat sicherlich manchmal der Rechtsnorm größeren Wert

⁴⁷⁾ Scheuermann A., Der Bischof als Ordensoberer, in: *Episcopus*. Festschrift Card. Faulhaber zum 80. Geburtstag, Regensburg 1949, bs. 342—344.

⁴⁸⁾ Bischofsdekret 33 Abs. 2, 35 Ziff. 1; siehe auch Norm. I 30 § 2, 31, 36 § 1.

beigemessen als der Sorge um die Spiritualität. Es ist gewiß ein beträchtlicher Fortschritt, wenn die Ausführungsbestimmungen für die Konstitutionen der Zukunft verlangen, daß sie neben dem rechtlichen in gleicher Weise auch das geistliche Element enthalten müssen ⁴⁹⁾.

Wo aber Gemeinschaft ist, kann niemals auf die Ordnungsnorm verzichtet werden. Wo klösterliche Verbände sind, braucht man Regeln und Satzungen. Diese aber haben nicht nur Lasten aufzulegen, sondern auch Rechte zu sichern. All diese Ordensgesetze stellen wohl eine Summe verpflichtender Normen dar. Aber all dieses Recht ist noch mehr — und das sollte gerade hervorgehoben werden, als wir von den Grundrechten des Ordenslebens sprachen: das Recht bewahrt vor Rechtlosigkeit. Das Recht ist der Schutz der Schwachen. Es gibt Befugnisse zu einem bedeutenden Zweck: diese stehen im Dienste der Verwirklichung des Ordensberufes. Dazu wollen die Grundrechte der einzelnen Ordensperson und den klösterlichen Verbänden helfen. Darum ist es wert, das klösterliche Recht auch einmal unter diesem Blickwinkel zu sehen.

⁴⁹⁾ Norm. II 13.